LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Jahrgang 33 | Rathenow 10.11.2026 | **Nr. 36**

LANDKREIS
HAVELLAND

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

LANDKREIS
HAVELLAND

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung ***241***
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2026 des Landkreises Havelland zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

LANDKREIS HAVELLAND

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2026 des Landkreises Havelland zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

In einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland ist der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza, H5N1) am 10.11.2026 durch Befund des Landeslabors Berlin-Brandenburg vom 09.11.2026 und Bestätigung des Friedrich-Löffler-Instituts am 10.11.2026 amtlich festgestellt worden.

Auf der Grundlage der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie Artikel 11 – 67 der Deligierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Milower Land amtlich festgestellt.

2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Schutzzone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Überwachungszone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

4. An den Hauptzufahrtswegen zur Schutzzone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Schutzzone" (oder „Geflügelpest-Sperrbezirk“). An den Hauptzufahrtswegen zur Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest Überwachungszone" (oder „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“).

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland folgenden Tag als bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten (Schutzzone / Sperrbezirk und Überwachungszone / Beobachtungsgebiet)

Es wird eine Schutzzone festgelegt, die anteilig Gebiete folgender Ämter/Gemeinden und Gemarkungen umfasst und deren genauer Grenzverlauf der Restriktionsgebiete in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung als Kartenausschnitt dargestellt ist:

In der Schutzzone liegen die Gemeinde Milower Land, Ortsteile Bahnitz, Möthlitz, Luisenhof und die Stadt Premnitz, Ortsteile Ausbau Döberitz und Gapel.

Die Grenzen der Schutzzone verlaufen wie folgt:
entlang der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes Untere Havel Süd mit der Kreisgrenze zu Potsdam-Mittelmark (gleichzeitig östliche Gemarkungsgrenze Mötlitz) bis zum westlichen Havelufer in Höhe der Ortschaft Tieckow; dann entlang der Hochspannungsleitung in Richtung Nitzahn bis zum östlichen Rand der Ortschaft Nitzahn; in einer gedachten Linie in nördliche Richtung durch den Jercheler Forst und weiter durch das Naturschutzgebiet Untere Havel Süd bis zum Havelarm Neuer Graben; entlang des östlichen Havelarmes Neuer Graben bis zur Unteren Havel; entlang der Havel bis zum Altarm Carritz; vom Altarm Carritz entlang des westlichen Ortsrandes Döberitz Ausbau inklusive der Siedlung Eichenallee; in westliche Richtung entlang einer gedachten Linie bis zum nördlichen Rand des Naturschutzgebietes Untere Havel Süd.

Es wird eine Überwachungszone festgelegt, die anteilig Gebiete folgender Ämter/Gemeinden und Gemarkungen umfasst und deren genauer Grenzverlauf der Restriktionsgebiete in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung als Kartenausschnitt dargestellt ist:

In der Überwachungszone liegen

Teile der Gemeinde Milower Land mit den Orten
Nitzahn
Knoblauch
Wendeberg
Jerchel
Milow und Milow Ausbau
Neudessau

Bützer

Teile der Stadt Rathenow
mit dem Ortsteil Böhne

Stadt Premnitz vollständig

Teile der Gemeinde Nennhausen mit den Orten
Bamme
Gräningen
Spolierenberg
Mützlitz

Im Landkreis Havelland verläuft die Grenze der Überwachungszone von der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt sowie der Kreisgrenzen mit Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg an der Havel entlang wie folgt:
ausgehend von der Landesgrenze Sachsenanhalt östlich der Ortschaft Vieritz bis zur L 964; entlang der Gemarkungsgrenzen Gemarkung Böhne (Gemarkung Böhne liegt vollständig in der Überwachungszone); vom östlichen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Böhne mit der Havel entlang einer gedachten Linie am südlichen Rand der Stadt Rathenow; entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze Premnitz (in der Überwachungszone liegen Heidefeld und Grünaue); entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze Bamme und Gräningen; entlang der Gemarkungsgrenze Mützlitz bis zur Kreisgrenze des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Karte der Überwachungszone ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verfügung.

B. Anordnungen für die Schutzzone und Überwachungszone

1. Wer in der Überwachungszone Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) hält, hat dies, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes sowie alle Veränderungen unverzüglich der Amtstierärztin anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.havelland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden und per E-Mail an tiergesundheit@havelland.de versandt werden.

2. Tierhalter haben ihr Geflügel und ihre in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

3. Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu

dulden sowie angeordnete serologische und virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

4. Geflügel und gehaltene Vögel gem. der unter Nr. 1. genannten Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

5. Tierhalter von genanntem Geflügel und gehaltenen Vögeln haben sicherzustellen, dass:

- eine mindestens zweimal tägliche Überwachung des Bestandes hinsichtlich Veränderungen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) durchgeführt wird. Erkennbare Veränderungen sind der o.g. Behörde unverzüglich zu melden;
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- vollständige Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen und diese Aufzeichnung der o. g. Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
- Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen (mit Seife) und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel) sowie Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren,
- Material der Kategorie 2 (z.B. Mist und Flüssigdung) nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH – Tel. 03561/68460 ordnungsgemäß beseitigen zu lassen.

6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren (mit einem für die Geflügelpest geeignetem Desinfektionsmittel).

C. Geflügelausstellungen

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

E. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzt die Anordnungen.

Hinweise

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Veterinärbehörde telefonisch oder per E-Mail an tiergesundheit@havelland.de.
- In der Schutzzone werden alle Geflügelhaltungen kontrolliert.
- In der Überwachungszone werden stichprobenartige Kontrollen von Geflügelhaltungen durchgeführt.

Begründung

I.

In einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Milower Land im Landkreis Havelland ist der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza, H5N1) am 10.11.2026 durch Befund des Landeslabors Berlin-Brandenburg vom 09.11.2026 und Bestätigung des Friedrich-Löffler-Instituts am 10.11.2026 amtlich festgestellt worden.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone an, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

II.

Die o.g. Behörde ist gemäß §§ 24 Abs. 1 TierGesG, 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind §§ 21 und 27 der GeflPestSchV i.V.m. VwVfG i.V.m. § 1 VwVfGBbg.

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional aus. Auch im Land Brandenburg ist das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 in dieser Herbst-Winter-Saison bereits bei einem Wildvogel nachgewiesen worden.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist für das Hausgeflügel zumeist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Innerhalb weniger Tage nach Infektion mit dem Erreger können bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Erkrankte Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-

Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Die o.g. Behörde hat sich daher dazu entschieden, die Maßnahmen, die für die Schutzzone gelten, auch auf die Überwachungszone auszuweiten, um die dynamische Lage des Seuchengeschehens einzudämmen.

Bei der Festlegung der Schutzzone und Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Die Schutzzone entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Sperrzonen anzuordnen. Gem. Artikel 65 der VO (EU) 2016/429 können diese Maßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone festgelegt werden.

Die Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden. Futtermittel, Dung und sonstige Materialien, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung stehen, müssen wildvogelsicher gelagert werden.

Auf Grund der bereits deutschlandweit getätigten Feststellungen der Geflügelpest in Wildtier- und Hausgeflügelbeständen in den vergangenen Wochen und der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI (vom 06.11.2026) für das gegebene Eintragsrisiko der Geflügelpest durch Geflügelausstellungen wird das Ausstellen von Geflügel und gehaltenen Vögeln in der Schutz- und Überwachungszone untersagt. Es soll die weitere Verbreitung des Virus in Geflügelpest-freie Regionen des Landkreises verhindert werden. Das Ausstellen von Tieren setzt den Transport und das Zusammenbringen von Tieren aus unterschiedlichen Beständen voraus. Hierbei kann es zu Erregeraustausch kommen, der ein Infektionsgeschehen in bislang nicht betroffenen Beständen befördert. Dieses gilt es zu unterbinden.

Die vorgenannten Anordnungen zu den Buchstaben A bis D wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Bekämpfung der Geflügelpest getroffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche nicht in weitere Hausgeflügelbestände eindringt. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Die Maßnahmen sind demnach im Gesamtkontext des Seuchengeschehens sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen und dienen der Seuchenbekämpfung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch schweren wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.
Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, den 10. November 2026

gez. Michael Koch
Beigeordneter/Dezernent III

Anlage:

Schutzzone (rot) und Überwachungszone (blau) im Landkreis Havelland zum Ausbruch in der Gemeinde Milower Land

